

RS Dsk 2001/2/13 120.685/022- DSK/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.2001

Norm

DSG 2000 §61 Abs3;

AVG §6 Abs1;

AVG §6 Abs2;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit im Sinne des § 6 AVG ist der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides maßgebend, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften sind daher stets, und zwar auch nach der Anhängigmachung einer Verwaltungssache zu berücksichtigen, zumal es im Verwaltungsverfahren - anders als bei den ordentlichen Gerichten nach § 29 JN - keine perpetuatio fori (vgl. VwSlg 13443 A/1991 u.a.) gibt. Für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit im Sinne des Paragraph 6, AVG ist der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides maßgebend, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften sind daher stets, und zwar auch nach der Anhängigmachung einer Verwaltungssache zu berücksichtigen, zumal es im Verwaltungsverfahren - anders als bei den ordentlichen Gerichten nach Paragraph 29, JN - keine perpetuatio fori (vergleiche VwSlg 13443 A/1991 u.a.) gibt.

Dokumentnummer

DSKRS_20010213_120685_022_DSK_01_01

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>